



3. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Erhebung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Taxitarifverordnung)

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist und § 21 Gesetz zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in seiner Sitzung am 10.10.2022 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Erhebung der Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 30.09.2013 mit Nachtrag vom 18.05.2015 und 09.01.2020 wird wie folgt geändert

§ 4 Höhe des Beförderungsentgeltes erhält folgende Fassung

Tarif 1 - Normaltarif

- alle besetzten Fahrten (**Ziel- und Rundfahrten**)
- Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde sind frei.

Tagtarif: 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr

| | |
|----------------|--|
| Grundtarif | 4,50 EUR |
| Kilometertarif | 2,90 EUR (1. bis 3. Kilometer) 2,20 EUR (ab 4. Kilometer) |

Zeittarif 33,00 EUR/Stunde

Nachttarif: 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (gilt auch an Sonn- und Feiertagen)

| | |
|----------------|--|
| Grundtarif | 5,50 EUR |
| Kilometertarif | 3,00 EUR (1. bis 3. Kilometer) 2,30 EUR (ab 4. Kilometer) |

Zeittarif 35,00 EUR/Stunde

Tarif 2 – Großraumtaxi

ab dem. 5. belegten Fahrgastsitzplatz

Tagtarif: 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr

| | |
|----------------|--|
| Grundtarif | 10,00 EUR |
| Kilometertarif | 2,90 EUR (1. bis 3. Kilometer) 2,20 EUR (ab 4. Kilometer) |

Zeittarif 33,00 EUR/Stunde

| | |
|--------------------|---|
| Nachttarif: | 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (gilt auch an Sonn- und Feiertagen) |
| Grundtarif | 11,00 EUR |
| Kilometertarif | 3,00 EUR (1. bis 3. Kilometer) 2,30 EUR (ab 4. Kilometer) |
| Zeittarif | 35,00 EUR/Stunde |

Zuschlag für Anfahrt: 8,00 EUR

Gilt für Fahrten außerhalb der Betriebssitzgemeinde, die auch außerhalb der Betriebssitzgemeinde enden, ohne dass das Gemeindegebiet durchfahren wird.

Anfahrtskilometer werden nicht berechnet.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.12.2022 in Kraft

Pirna, 14.10.2022

M. Geisler
Landrat (Siegel)

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.